

# Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

49. Jahrgang	ausgegeben am 22.12.2020	Nr. 8/2020
--------------	--------------------------	------------

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
ein außergewöhnliches Jahr neigt sich dem Ende entgegen.

Schien die Corona-Pandemie-Welle im Sommer schon fast überwunden, schlug sie im Herbst mit voller Wucht auch im Kreis Heinsberg zurück. Neben den negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen gedenken wir insbesondere den Verstorbenen. Ihren Angehörigen und Familien gilt unser Mitgefühl.

Unsere Hoffnung, die Pandemie zu überwinden, baut auf die Wirksamkeit der kommenden Impfstoffe. Es wird aber noch dauern, ehe sie ihre Wirkung entfalten. Bis dahin wird uns allen noch einiges zugemutet werden. Auch die negativen finanziellen Auswirkungen auf die gemeindlichen Haushalte der Zukunft durch Mindereinnahmen, geringere Zuwendungen und höhere Umlagen sind heute noch nicht abzusehen. Ich bin mir jedoch sicher, wenn wir alle zusammenstehen, werden wir diese Krise gemeinsam bewältigen.

In 2020 gingen unsere Kanal- und Straßenbaumaßnahmen weiter voran. So wurde mit der Maßnahme Am Kirchplatz in Braunsrath begonnen und die Lindenstraße in Löcken fertiggestellt. Wir werden die Planungen für die Clemensstraße und den Rotdornweg in 2021 den Anliegern vorstellen und mit einer entsprechenden Bezuschussung 2022 diese Straßen sanieren.

Für 2021 ist eine umfangreiche Sanierung von Gemeindeverbindungsstraßen vorgesehen. Sobald die beantragten Fördermittel bewilligt sind, werden wir mit den Arbeiten starten.

Die Nachfrage nach Baugrundstücken in unserer Gemeinde ist nach wie vor ungebrochen.

Im Januar 2021 beginnen wir mit den Erschließungsarbeiten des Baugebietes Am Bollberg. Für den Herbst 2021 ist die Erschließung des Baugebietes Roermonder Straße in Waldfeucht geplant. Mit den Erschließungsarbeiten der Gewerbegebietserweiterung in Haaren wurde bereits begonnen und diese werden im Sommer des kommenden Jahres fertiggestellt.

Auch der Mensaneubau in unserem Schulzentrum in Haaren schreitet planmäßig voran. Die neue WC-Anlage für die Grundschule konnte bereits in Betrieb genommen werden. Neben der Sanierung eines weiteren naturwissenschaftlichen Raumes ist ein Erweiterungsanbau von 6 Räumen vorgesehen. Hierdurch wird den zukünftigen sozialen und pädagogischen Anforderungen unserer Schulen Rechnung getragen.

Mit der Inbetriebnahme des neuen Kindergartens in Haaren hinter dem Schwimmbad durch die Lebenshilfe Heinsberg konnte das Betreuungsangebot für Kinder deutlich verbessert werden. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der Gemeinde Waldfeucht ist nach wie vor hoch. Mit dem Geld aus dem Grundstücksverkauf für den Kindergarten konnte die Herstellung der Zuwegung und die Parkplatzanlage hinter dem Schwimmbad weitestgehend finanziert werden. Hierdurch und durch den Zuwendungsbescheid für die Sanierung des Aschenplatzes durch Umwandlung in einen Kunstrasenplatz erfährt das gesamte Areal eine deutliche städtebauliche Aufwertung. Die Ausschreibungen für diese Maßnahme laufen bereits. Nach Abschluss der Arbeiten steht den Vereinen der Gemeinde und den Schulen eine moderne Sportstätte zur Verfügung.

Bei den Vereinen in der Gemeinde bedanke ich mich für ihr ehrenamtliches Engagement und wünsche uns allen genügend Durchhaltevermögen, damit wir im nächsten Jahr nach Überwindung der Corona-Pandemie wieder durchstarten können.

Uns allen wünsche ich eine friedvolle Weihnachtszeit und alles Gute für 2021.

Bleiben Sie gesund!  
Ihr  
Heinz-Josef Schrammen  
Bürgermeister

## Nachruf

Am 14. Dezember 2020 verstarb im Alter von 81 Jahren

### Herr Paul Geiser.

Herr Geiser war von 1972 bis 1994 Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht. In seiner jahrzehntelangen kommunalpolitischen Arbeit ist er auch in diversen Ausschüssen tätig gewesen.

Sein persönliches Engagement insbesondere für seinen Heimatort Haaren während der ehrenamtlichen Tätigkeit war wertbeständig und gediegen.

Außerdem war Herr Geiser seit Mitte der Sechziger Jahre Mitglied im Vorstand der Jagdgenossenschaft Haaren, deren Jagdvorsteher er 1977 wurde.

Während dieser Zeit hat sich Herr Geiser in kompetenter Weise für die Belange der Jagdgenossen eingesetzt.

Die Gemeinde Waldfeucht ist Paul Geiser zu Dank verpflichtet und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gilt den Angehörigen.

**Heinz-Josef Schrammen**  
Bürgermeister

**Hanni Stolz**  
1. stellv. Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

### Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht

Herr Bernd Jütten ist bei den Kommunalwahlen am 13. September 2020 als Vertreter der Partei FDP in den Rat der Gemeinde Waldfeucht gewählt worden. Herr Jütten nimmt das Mandat nicht an.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes wird der Sitz nach der Reserveliste der FDP besetzt, da er bei der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Waldfeucht für die FDP angetreten ist.

Als Nachfolger wird gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes der in der Reserveliste der FDP folgende nächste Bewerber

*Herr Norbert Tholen, Geburtsjahr 1959,  
wohnhaft in 52525 Waldfeucht, E-Mail-Adresse: [norberttholen@web.de](mailto:norberttholen@web.de)*

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13. September 2020 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Waldfeucht, den 29. Oktober 2020  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Wahlleiter  
Thißen

---

## Fundsachen

Schlüsselbund mit 3 Sicherheitsschlüssel + Haustürschlüssel + 2 rosa Nuckis + Anhänger mit Name

## **Bekanntmachung Zuordnung des Hirtenweges für die Festsetzung der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2019 beschlossen, den Hirtenweg gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 11. Dezember 1972 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 7/1972), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 1984 (Amtsblatt Nr. 1/1984), den **Haupterschließungsstraßen** zuzuordnen.

Demnach beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die

Fahrbahn	30 v.H.
Gehweganlage	50 v.H.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 22. Oktober 2020

Der Bürgermeister  
Schrammen

## **Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Waldfeucht vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2019 (GV. NRW. S. 916),
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 – BGBl. I, S. 1408),
- § 38 ff. LWG NRW in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376),
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 99 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328),
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010),

hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**

Die Gemeinde hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i.V.m. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke

ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

## § 2

### Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

## § 3

### Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) **Hausanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).
- (3) **Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- (4) **Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (5) **Übergabestelle** ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
- (6) **Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) **Anlagen des Grundstückseigentümers** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören nicht die Hausanschlüsse (§ 3 Abs. 2, §§ 8 und 27).

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt bzw. eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Außerdem muss der Anschlussnehmer im Falle der Inanspruchnahme fremden Eigentums sicherstellen, dass Grunddienstbarkeiten eingetragen werden können.
- (5) Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversor-

gungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.

- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke zu (§ 2 Abs. 4).

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder ein unmittelbarer Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Über den Befreiungsantrag entscheidet der Rat der Gemeinde.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z.B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Waschen der Wäsche verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Gemeinde zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass von seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.
- (3) Soweit der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z.B. private Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z.B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z.B. Toilettenspülung, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 8**

### **Hausanschlüsse**

- (1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen der Gemeinde als Wasserversorgungsunternehmen. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde macht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung einen Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend (§ 27). Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
  2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
  3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
  4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
  5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Beitrag zu erstatten,
  6. im Falle des § 4 Abs. 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (6) Wenn der Zustand der Anschlussleitung oder Gründe versorgungstechnischer Art es erfordern, ist die Gemeinde berechtigt, die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers ganz oder teilweise zu erneuern.

## **§ 9**

### **Wasserzähler und Messung**

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## **§ 10**

### **Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) verlangen (Mess- und Eichgesetz). Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

### **§ 11**

#### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist,
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können,
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind, und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **§ 12**

#### **Ablesung der Wasserzähler**

- (1) Die Messeinrichtungen sind von den Grundstückseigentümern gegen Ende des Erhebungszeitraums selbst abzulesen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge von der Gemeinde Waldfeucht durch Hochrechnung tagesgenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Verbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der so ermittelte Zählerstand ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes. Treten Unklarheiten bei der Ablesung auf, werden die Messeinrichtungen kostenlos von einem Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind und ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen jederzeit ohne Behinderung möglich ist.
- (2) Die Aufforderung zur Ablesung erfolgt durch Versenden von Postkarten an die Anschlussnehmer gegen Ende des Erhebungszeitraums. Die Mitteilung des Zählerstandes hat innerhalb von 14 Tagen nach Versenden der Postkarten zu erfolgen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung zur Ablesung nicht nach bzw. kann der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die endgültige Abrechnung erfolgt beim Wechsel der Messeinrichtung nach Ablauf der Eichfrist.

### **§ 13**

#### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers - § 3 Abs. 6, § 9 -) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dieses auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

#### **§ 14**

##### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Jede Inbetriebnahme der Anlage ist über das Installationsunternehmen bei der Gemeinde zu beantragen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

#### **§ 15**

##### **Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 16**

##### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel feststellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

#### **§ 17**

##### **Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

#### **§ 18**

##### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke**

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauar-

beiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

- (2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über die Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

## **§ 19**

### **Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke (z.B. Mieter) haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 20**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 21**

### **Art und Umfang der Versorgung mit Wasser**

- (1) Das von der Gemeinde gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung des Bundes, entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (4) Bei Auftreten außergewöhnlicher Betriebsstörungen und in Trockenzeiten ist die Gemeinde berechtigt,

den Anschlussnehmern eine Einschränkung im Wasserverbrauch aufzuerlegen. Die Einschränkung wird wirksam mit öffentlicher Bekanntgabe.

## **§ 22**

### **Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

## **§ 23**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde, einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, der Schaden wurde weder durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde, eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

## **§ 24**

### **Änderungen des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 25**

### **Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen. Die Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer angedroht. Zugleich erfolgt mit

der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die außenstehenden Wassergebühren durch den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 26**

### **Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

## **§ 27**

### **Beitrags- und Gebührensatzung**

Für die Erhebung des Anschlussbeitrages nach § 8 KAG NRW zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse nach § 10 KAG NRW sowie für die Erhebung von Wassergeld- und Zählergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW erlässt die Gemeinde eine gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung.

## **§ 28**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) handelt oder
  2. eine Melde-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§ 7 Abs. 3 und 4, §§ 14, 15, 19 Abs. 2) verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

## **§ 29**

### **Aushändigung der Satzung**

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, und den bereits versorgten Grundstückseigentümern auf Verlangen unentgeltlich ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung aus.

## **§ 30**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.1981 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 16. Dezember 2020  
 Der Bürgermeister  
 Schrammen

**11. Änderungssatzung  
vom 16. Dezember 2020  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung mit Wasser im Gemeindegebiet Waldfeucht  
vom 25. November 1985**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGB.NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser im Gemeindegebiet Waldfeucht vom 25. November 1985 (Amtsblatt für den Gemeindebezirk Waldfeucht Nr. 11/1985), in der zurzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

**§ 7 Abs. 1 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:**

- a) Wassergeld  
Für eine jährlich verbrauchte Wassermenge werden je Anschluss erhoben:
- |  |                          |
|--|--------------------------|
| von 1 m <sup>3</sup> bis 40.000 m <sup>3</sup> | 0,95 € je m <sup>3</sup> |
| von mehr als 40.000 m <sup>3</sup>             | 0,85 € je m <sup>3</sup> |
- b) Grundgebühr  
Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung
- |                                   |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| bis 5 m <sup>3</sup> /h           | 10,00 € je Monat |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h          | 12,00 € je Monat |
| von mehr als 10 m <sup>3</sup> /h | 15,00 € je Monat |
| Verbundzähler                     | 91,00 € je Monat |

**II.**

Die 11. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) im Gemeindebezirk Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 16. Dezember 2020  
Der Bürgermeister  
Schrammen

**22. Änderungssatzung  
vom 16. Dezember 2020  
zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung  
der Gemeinde Waldfeucht vom 24.11.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) - in der zurzeit geltenden Fassung -, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Waldfeucht vom 12. Dezember 2012 (Amtsblatt Nr. 7/2012) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht vom 24. November 1997 (Amtsblatt Nr. 11/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 7/2019) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Gebührensätze**

Als Benutzungsgebühr wird erhoben

a)	Grundgebühr für ein 120-l-Restmüllgefäß		
aa)	für Privathaushalte und Schulen	jährl.	58,37 €
		mtl.	4,87 €
	ab) für gewerbliche Betriebe, Altenheime und vergleichbare Einrichtungen bzw. Kindergärten	jährl.	54,89 €
		mtl.	4,58 €
b)	Grundgebühr für jeden Mehrhaushalt bzw. Haushaltsgleichwert auf dem Grundstück (Entsorgungsgemeinschaft)		
ba)	für Privathaushalte	jährl.	48,74 €
		mtl.	4,07 €
	bb) für gewerbliche Betriebe	jährl.	45,26 €
		mtl.	3,78 €
c)	Gewichtsgebühr pro kg Restmüll		0,23 €
d)	Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3		entfällt
e)	für die erste Abrufkarte (bis 3 m <sup>3</sup> Volumen)		
	- für sperrige Abfälle		gebührenfrei
	- für pflanzliche Abfälle		gebührenfrei
	(wechselseitige Inanspruchnahme möglich)		
	für jede weitere Abrufkarte (bis 3 m <sup>3</sup> Volumen)		
	- für sperrige Abfälle		60,00 €
	- für pflanzliche Abfälle		30,00 €
	Wertkarten für die Anlieferung von Grünschnitt alternativ zur ersten Abrufkarte		
	- für sperrige Abfälle: 6 Stück á 0,5 m <sup>3</sup> /75 kg		gebührenfrei
	- für pflanzliche Abfälle: dto.		gebührenfrei

**II.**

Die vorstehende 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 16. Dezember 2020  
 Gemeinde Waldfeucht  
 Der Bürgermeister  
 Schrammen

---

## **1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 16. Dezember 2020**

### **Präambel**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz von 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 9. Juli 2019 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 5/2019) wird wie folgt geändert:

### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 2 Reihengräber**

Für die Abgabe

- |   |              |
|---|--------------|
| a) eines Reihengrabes zur Bestattung von Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten wird eine Gebühr von | 75,00 Euro,  |
| b) eines Reihengrabes/Wiesenreihengrabes/anonymen Reihengrabes (Erdbestattung) zur Bestattung einer Person über 5 Jahren wird eine Gebühr von                                       | 275,00 Euro, |
| c) eines Reihengrabes/Wiesenreihengrabes/anonymen Reihengrabes (Urnenbestattung) wird eine Gebühr von   | 95,00 Euro,  |
| d) eines Grabplatzes auf einem Aschestreufeld wird eine Gebühr von erhoben.   | 95,00 Euro,  |

### **§ 3 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 3 Wahlgräber**

- |   |                |
|---|----------------|
| (1) Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) für die Dauer von 30 Jahren beträgt: |                |
| a) für ein Einzelgrab   | 1.000,00 Euro, |
| b) für ein Doppelgrab   | 2.000,00 Euro. |

- (2) Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (belegt nur mit Urnen) für die Dauer von 25 Jahren beträgt:
- |                       |                |
|-----------------------|----------------|
| a) für ein Einzelgrab | 833,00 Euro,   |
| b) für ein Doppelgrab | 1.666,00 Euro. |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) für ein Einzelgrab | 2,78 Euro, |
| b) für ein Doppelgrab | 5,56 Euro. |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab (Erdbestattung) bei einer Beisetzung einer Urne beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) für ein Einzelgrab | 2,78 Euro, |
| b) für ein Doppelgrab | 5,56 Euro. |
- (5) Für die Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr
- |                       |                |
|-----------------------|----------------|
| a) für ein Einzelgrab |                |
| für 10 Jahre          | 333,00 Euro,   |
| für 15 Jahre          | 500,00 Euro,   |
| für 20 Jahre          | 666,00 Euro,   |
| für 30 Jahre          | 1.000,00 Euro, |
| b) für ein Doppelgrab |                |
| für 10 Jahre          | 666,00 Euro,   |
| für 15 Jahre          | 1.000,00 Euro, |
| für 20 Jahre          | 1.332,00 Euro, |
| für 30 Jahre          | 2.000,00 Euro. |
- (6) Für die Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab/Wiesenwahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist (belegt mit Urnen) gelten die gleichen Gebühren.

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4  
Urnenbeisetzungen**

- (1) Die Gebühr für die Verleihung/Erneuerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Urnenwand, Doppelwahlgrab) für die Dauer von 25 Jahren beträgt 1.875,00 Euro.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Urnenwand, Doppelgrab) beträgt die Gebühr je angefangenem Monat bis zum Ablauf der Ruhefrist 6,25 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren beträgt:
- |                       |              |
|-----------------------|--------------|
| a) für ein Einzelgrab | 262,50 Euro, |
| b) für ein Doppelgrab | 525,00 Euro. |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wiesenwahlgrab bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) für ein Einzelgrab | 0,88 Euro, |
| b) für ein Doppelgrab | 1,75 Euro. |

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Anlegung eines Grabes betragen:
- |  |              |
|--|--------------|
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten | 100,00 Euro, |
| b) bei Personen über 5 Jahren  | 554,00 Euro, |
| c) bei Urnenbestattungen   | 95,00 Euro,  |
| d) Verstreuen Aschefeld  | 73,00 Euro.  |
- (2) Bei Beerdigungen freitags nachmittags und samstags morgens erhöhen sich die Beerdigungsgebühren
- |  |              |
|--|--------------|
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Tot- und Fehlgeburten, bei aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten um | 47,00 Euro,  |
| b) bei Urnenbestattungen/Beisetzung Aschestreufeld   | 40,00 Euro,  |
| c) bei Personen über 5 Jahren um   | 118,00 Euro. |

**§ 6 erhält folgende Fassung:****§ 6  
Grabpflege**

- (1) Für die Pflege der Wiesengräber, anonymen Gräber sowie des Aschestreifelfeldes werden für die Zeit der Ruhefrist folgende Gebühren erhoben:
- |  |           |
|--|-----------|
| Wiesenreihengrab/Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung           | 1.989,00€ |
| Wiesenreihengrab Erdbestattung anonym                          | 1.824,00€ |
| Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung (Beisetzung nur mit Urnen) | 1.806,00€ |
| Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung                            | 3.978,00€ |
| Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung (Beisetzung nur mit Urnen) | 3.612,00€ |
| Wiesenreihengrab/Wiesenwahlgrab Einzel Urne                    | 740,00€   |
| Wiesenreihengrab anonym Urne                                   | 603,00€   |
| Wiesenwahlgrab Doppel Urne                                     | 1.480,00€ |
| Aschestreifelfeld  | 350,00 €  |
- (2) Für die Verlängerung der Pflege der Wiesengräber bis zum Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat für
- |  |         |
|--|---------|
| a) ein Wiesenwahlgrab Einzel Erdbestattung | 5,53 €  |
| bei Belegung mit einer Urne                | 6,02 €  |
| b) ein Wiesenwahlgrab Doppel Erdbestattung | 11,05 € |
| bei Belegung mit einer Urne                | 12,04 € |
| c) ein Wiesenwahlgrab Einzel Urne          | 2,47 €  |
| d) ein Wiesenwahlgrab Doppel Urne          | 4,94 €  |
- (3) Für die Pflege der frei werdenden Grabflächen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist beträgt die Gebühr je angefangenem Monat für jede Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist
- 3,59 €.

**§ 7 erhält folgende Fassung:****§ 7  
Einebnen eines Grabes**

Die Gebühren für das Einebnen eines Grabes betragen:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) auf den Friedhöfen in Haaren und Braunsrath          |              |
| für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab                     | 128,00 Euro, |
| für ein Doppelwahlgrab                                  | 256,00 Euro, |
| b) auf den Friedhöfen Waldfeucht, Bocket und Obspringen |              |
| für ein Einzelwahl- bzw. Reihengrab                     | 257,00 Euro, |
| für ein Doppelwahlgrab                                  | 514,00 Euro. |

**§ 8 erhält folgende Fassung:****§ 8  
Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Aufnahme und Aufbahrung eines Verstorbenen in einer Leichenhalle bis zur Bestattung betragen:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die ersten 4 Werktage pauschal   | 35,00 Euro, |
| b) für jeden darüber hinausgehenden Tag | 15,00 Euro. |
- (2) Für die Benutzung der Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung des Verstorbenen am Tage der Beisetzung und zur Abhaltung einer Trauerfeier wird eine Gebühr von
- 45,00 Euro
- erhoben.
- (3) Für die Beschaffung und für das Einsetzen der Gedenktafel auf Wiesengräbern für Erdbestattungen und Urnenbestattungen wird eine Gebühr von
- 300,00 Euro
- je Grabstelle erhoben.
- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen und/oder zur Anlage von Grabeinfassungen wird eine Verwaltungsgebühr von
- 28,00 Euro
- erhoben.
- (5) Die Erlaubnis zur Aufstellung eines einfachen Aluminium- oder Holzkreuzes ist gebührenfrei.

**II.**

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 16. Dezember 2020  
Der Bürgermeister  
Schrammen

---

**Satzung  
über die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
- Entwässerungssatzung -  
vom 16. Dezember 2020**

**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes/sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW

**Insbesondere**

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte „Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)“ vom 03.02.1989 in der zur Zeit geltenden Fassung.
  6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- 2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
  - 3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus den Bereichen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
  - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Hierfür gilt die „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Waldfeucht“ vom 03.02.1989 in ihrer jeweiligen Fassung.
7. Anschlussleitungen:  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
  - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
  - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem

Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**  
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- 3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- 2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihrer Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder –verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- 2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  6. radioaktives Wasser,
  7. Inhalte von Chemietoiletten,
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
  10. Silagewasser,
  11. Grund-, Drainage-, und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
  12. Blut aus Schlachtungen,
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- 3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte aus der Abwasserverordnung des Bundes für kommunales Abwasser (Anlage 1 der Abwasserverordnung) und/oder die Grenzwerte des DWA Merkblattes M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 – 3), in der zurzeit gültigen Fassung, an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- 4) Es werden folgende Frachtbegrenzungen festgelegt:

Zulässige Zulaufmengen (tageweise und stoßweise Belastung)

kg/d kg/2h

BSB5 412,0 62,70

CSB 680,0 103,50

Nges 12,8 1,96

Pges 9,0 1,38

Chloride 41,0 6,2

Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstoffmengen, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- 5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

- 6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- 7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- 8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- 9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### **§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- 1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- 2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- 3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- 4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- 5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- 2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- 3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- 4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- 5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- 6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- 7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

- 8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentlich Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### **§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- 1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- 2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

#### **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

#### **§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- 1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- 3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- 4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

#### **§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen**

- 1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystemen (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystemen (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- 2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- 4) Bei der Neuerrichtung der Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Ein-

steigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

- 5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnungen bestimmt die Gemeinde.
- 6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen obliegen der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- 7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- 8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- 9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

#### **§ 14 Zustimmungsverfahren**

- 1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- 2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

#### **§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- 1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- 2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- 3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- 4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und

Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- 5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- 6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- 7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- 8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde in § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtigem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### **§ 16 Indirekteinleiter-Kataster**

- 1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- 2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

#### **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- 1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- 2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

#### **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- 1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- 2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- 3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbe-

sondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### **§ 19 Haftung**

- 1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- 2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- 1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für die Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- 2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
  2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
  3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
  7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,
  8. §§ 12, Absatz 4, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
  9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,
  10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,
  11. § 15 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,
  12. § 16 Absatz 2 der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Waldfeucht vom 24.09.1997 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.10.2010 und der 2. Änderung vom 09.04.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 16. Dezember 2020  
 Der Bürgermeister  
 Schrammen

---

## **3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), in der derzeit geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 06/2014), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2018 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 08/2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Datum „24. September 1997“ durch das Datum „16. Dezember 2020“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 8 wird der Betrag "3,17 €" durch den Betrag "3,23 €" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 wird der Betrag "0,87 €" durch den Betrag "0,92 €" ersetzt.
4. „ § 19 Ermittlung des Ersatzanspruchs“ erhält folgende Fassung:
  - „(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung:

- a) für die Herstellung 637,00 €,
- b) für die Erneuerung 1.183,00 €,
- c) für die Beseitigung 694,00 €.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.“

## II.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 16. Dezember 2020

Der Bürgermeister  
Schrammen

# Stellenausschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht bietet zu Beginn des Kita-Jahres 2021/2022 für den Gemeindecindergarten Haaren folgende Ausbildungsmöglichkeiten an:

## 1. Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in (w/m/d)

Voraussetzungen für die Absolvierung der Ausbildung sind die

### Fachoberschulreife in Verbindung mit

- Abschluss einer mind. zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung **oder**
- Abschluss der Fachoberschule für Gesundheit und Soziales **oder**
- mindestens fünfjährige Berufserfahrung (Vollzeit) im sozialpädagogischen Bereich **oder**
- Abschluss einer nicht einschlägigen Berufsausbildung **und** Nachweis über ein zusammenhängendes Praktikum von mind. 900 Stunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung

### alternativ

- Allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife **und** Nachweis über ein zusammenhängendes Praktikum von mind. 900 Stunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung

### sowie zusätzlich

- Bescheinigung des Berufskollegs Geilenkirchen über das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen
- eintragungsfreies erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Das Führungszeugnis ist den Bewerbungsunterlagen nicht beizufügen.)

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in (PiA) ist eine dreijährige vergütete Ausbildung. Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden Sie im Gemeindecindergarten Haaren eingesetzt. Der schulische Teil der Ausbildung erfolgt am Berufskolleg Geilenkirchen.

## 2. Erzieher/in im Berufspraktikum (w/m/d)

Voraussetzung für die Absolvierung des Praktikums ist der **Abschluss der Oberstufe der Fachschule für Sozialpädagogik**.

Das Berufspraktikum ist ein einjähriges vergütetes Praktikum. Die Praktikantenvergütung richtet sich nach den tariflichen Vorschriften.

### Folgendes bringen Sie weiterhin mit:

- Freude und Engagement an der pädagogischen Arbeit, besonders im Umgang mit Kindern und Eltern
- soziale Kompetenz und Empathie
- Kommunikationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Motivation, Offenheit und Engagement
- Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Flexibilität und Kreativität
- PC-Kenntnisse (MS Word)
- Identifikation mit der Konzeption der Einrichtung

### Wir bieten Ihnen:

- einen interessanten Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz in einer viergruppigen Kindertageseinrichtung
- eine spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit mit dem Ziel, das Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung individuell zu unterstützen und seine Entwicklungspotentiale vielseitig auszuschöpfen
- eine teamorientierte Arbeitsatmosphäre
- gute Übernahmechancen nach Beendigung der Ausbildung bzw. Beendigung des Praktikums

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bis zum **15. Januar 2021** an die

Gemeinde Waldfeucht  
 Fachbereich Zentrale Dienste  
 Lambertusstr. 13  
 52525 Waldfeucht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Die Rücksendung dieser Materialien erfolgt nicht.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -  
 Herstellung: Eigendruck